

Vereinsordnung BSV Drüplingsen

Vorwort: Die letzte Vereinsordnung wurde in 2005 angelegt. Aufgrund der Gründung einer neuen 4. Kompanie in 2018 ist die Erstellung einer neuen Vereinsordnung erforderlich. Diese tritt ab 22.01.2019 nach einstimmigem Beschluß des Vorstandes in Kraft und ersetzt die alte Vereinsordnung.

Nachfolgend sind mit Begriffen wie König, Schütze, Mitglieder immer weibl. **und** männl. Mitglieder gemeint, ohne dass dies in weibl. und männl. Sprachform erwähnt ist.

I. Bataillon / Kompanien

Das Bataillon besteht aus vier Kompanien und wird vom Oberst geführt.

1. Der Oberst ist zuständig für
 - a) Beförderungen
 - b) Ernennungen
 - c) Ehrungen/Beerdigungsorganisationen
 - d) Zuweisung der Schützen zu den Kompanien
 - e) das Schießwesen
 - f) Mitsprache bei Besetzung von Führungskräften innerhalb des Bataillons.

Zuständig für den Beschluß über Beförderungen, Ernennungen und Ehrungen sind der Oberst, die vier Kompaniechefs, der Spielmannszugführer, der amtierende König und der 1. Vorsitzende. Dieses Gremium entscheidet mit einfacher Mehrheit.

2. Die Kompanien bilden rechtlich unselbständige Abteilungen des Vereins. Jeder Schütze ist einer Kompanie zuzuordnen. Damen werden der 4. Kompanie

zugeordnet.

Jede Kompanie bildet einen Kompanievorstand.

Dieser besteht mindestens aus:

- a) Kompaniechef. Er führt die Kompanie.
- b) Stellvertretender Kompaniechef
- c) Kompaniespieß
- d) Kompaniekassierer

Wählt sich die Kompanie weitere Personen in den Vorstand, wie z.B. Schriftführer, o.ä., ist dies möglich.

3. Weitere rechtlich unselbständige Untereinheiten sind die Fachabteilungen.

Diese werden von den Abteilungschefs geführt. Erweiterte Vorstände wie die Kompanien bilden diese Fachabteilungen nicht. Die Mitglieder der Fachabteilungen sind zugleich Mitglieder einer der vier Kompanien.

Folgende Untereinheiten bestehen:

- a) Artillerie
- b) Feldküche
- c) Fahnenabteilung
- d) Spielmannszug
- e) Sanitätsabteilung

4. Der Jugendzug bildet ebenfalls eine Untereinheit. Ihm gehören alle Mitglieder vom vollendeten 15. bis zum vollendeten 24. Lebensjahr an, die sich beim Jugendzugführer angemeldet haben. Die Zugehörigkeit zu einer der Kompanien bleibt auch hier bestehen.

Der Jugendzug wählt einen Vorstand, zumindest bestehend aus:

- a) Jugendzugführer
- b) stellvertretender Jugendzugführer

Protokolle sind immer ohne Aufforderung dem Oberst auszuhändigen.

II. Vogelschiessen

1. Der Verein richtet jährlich ein Schützenfest mit Vogelschiessen aus. Derzeit werden drei Vogelschiessen durchgeführt:

- a) Schützenvogel
- b) Jungschützenvogel
- c) Kindervogel

König wird der Schütze, der den letzten Rest des Vogels abschießt.

1a) Schützenvogelschiessen

- am Vogelschiessen können sich alle Schützenmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr beteiligen.
- König kann nur werden, wer das 21. Lebensjahr vollendet hat und mindestens drei volle Jahre Vereinsmitglied ist. Diese Frist beginnt mit dem Beginn des auf den Eintritt folgenden Jahres. Damen können somit nach Gründung der 4. Komp. frühestens erstmals 2022 mit auf den Vogel schießen.
- wenn die Insignien weggeschossen sind und der konkrete Wettstreit um den Abschluß des Vogels beginnt, gilt ab diesem Zeitpunkt, daß nur noch Mitglieder teilnehmen dürfen, die die hier unter 1a) aufgeführten Voraussetzungen erfüllen **und** eine Königin oder König vorweisen können.
- Der Oberst legt den Zeitpunkt fest und bestimmt über die weitere Teilnahme. Bei seiner Verhinderung entscheidet der 1. Vorsitzende.
- solange ein oder mehrere Aspiranten für die Königswürde vorhanden sind und schießen, ist es auch zukünftig so, daß keine „Kaiseraspiranten“ (also ehemalige Könige) zum konkreten Ende des Vogelschiessens zugelassen sind. Da dies in der Vergangenheit so gehandhabt wurde, ist es nur gerecht, dies auch in Zukunft so zu halten. Wenn bei einem Vogelschiessen kein König gefunden wird, also niemand schießt, obliegt es dem Oberst, bzw. vertretend

durch den 1.Vorsitzenden, ein Kaiserschiessen auszurufen.

-ein König wählt eine Dame, die nicht seine Ehefrau/Partnerin ist, zur Königin.

Im umgekehrten Fall wählt eine Königin einen Schützen, der nicht ihr Ehemann/Partner ist.

-egal, wer König ist (Frau oder Mann), bleibt die althergebrachte Kleiderordnung bestehen.

D.h. für die Dame: Kleid, Krone. Für den Mann: Uniform, Kette.

-das Königspaar bestimmt einen Hofstaat. Der gesamte Hofstaat sollte nicht stärker als 12 Paare sein. Eine Person jedes Paares muss Mitglied im Verein sein.

-Hingewiesen wird auch darauf, daß derjenige, der in der Vergangenheit Bereits König oder Königin war, ohne dass er den Vogel abgeschossen hatte, nicht mehr König / Königin werden kann.

-wohnt ein König nicht im Dorf, muss er eine Anlaufstelle im Dorf haben.

-wer als König erneut den Vogel abschießt, wird Kaiser.

1aa) Bei Vereinsjubiläen wird ein separates Kaiserschiessen durchgeführt. Dies war in der Regel alle 25 Jahre der Fall. Bei einem derartigen Kaiserschiessen sind ausschließlich Könige zum Schiessen zugelassen, die in der Vergangenheit tatsächlich durch eigenen Königsschuß die Königswürde erlangt haben. Das nächste Kaiserschiessen findet 2024 statt. Danach soll es lt. Vorstandsbeschuß alle 10 Jahre stattfinden.

1b) Jugendvogelschiessen

-beteiligen können sich alle Mitglieder des Jugendzuges, die beim Jugendzugführer angemeldet sind. Die Anmeldung sollte bis zur ausserordentlichen Versammlung vor dem Schützenfest vorliegen.

-die Teilnehmer sollten 18 Jahre alt sein.

-entsprechend den Ablaufregeln wie beim großen Vogelschiessen, entscheidet natürlich letztlich der Jugendzugführer in Absprache mit

Oberst/1. Vors. über die Teilnahme, ohne das die Regeln hier bis ins Detail
Aufgeführt sind.

- hinsichtlich Kleiderordnung, tragen von Kette und Krone gelten
die gleichen Regularien wie unter 1a) aufgeführt.
- der Hofstaat sollte sechs Paare nicht überschreiten.
- jeweils ein Teil der ausgewählten Paare muss dem BSV Drüpplingsen
angehören.
- Jugendkönig kann man nur einmal werden. In den Folgejahren kann ein
König nur noch auf die Insignien mitschiessen. Es gibt keinen Kaiser.
- Die Königswürde begründet keine besondere Beförderung.

1c) Kindervogelschiessen

- Am Kindervogelschiessen beteiligen sich die Kinder von Mitgliedern
vom 8. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr. Der Kinderkönig wählt sich
eine Königin/König im gleichen Altersbereich. Auch der gewählte Partner
sollte Kind eines Mitglieds sein.
- der Hofstaat wird gebildet durch die Insignienschützen.
- in Zweifelsfällen beim Ablauf entscheidet hier die seitens des Vereins
bestimmte Leitung des Kinderschützenfestes in Absprache mit Oberst/1.
Vors.

Drüpplingsen, 22.01.2019

Heinrich Thier
(Oberst)